

Dieses Merkblatt informiert Sie in Kurzform über die wichtigsten Bestimmungen zur Barauszahlung der Austrittsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz.

Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten.

BESTIMMUNGEN ZUR BARAUSZAHLUNG DER AUSTRITTSLEISTUNG BEI AUSREISE IN EIN EU-ODER EFTA-LAND

Rechtliche Grundlagen

Bei einer definitiven Ausreise aus der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Land kann nur noch der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden, wenn die betroffene Person in einem EU- oder EFTA Land wiederum einer obligatorischen Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht.

Besteht im EU- oder EFTA-Land keine obligatorische Versicherungspflicht, kann weiterhin die Barauszahlung der ganzen Austrittsleistung verlangt werden, wobei die versicherte Person nachweisen muss, dass sie im Einreiseland nicht obligatorisch versichert ist.

Für wen gilt die Einschränkung der Barauszahlung der Austrittsleistung?

Die Einschränkung gilt für alle Personen (Arbeitnehmende oder selbständig Erwerbende) ungeachtet ihrer Nationalität, sofern sie sich in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA niederlassen.

Welche Staaten gehören dazu?

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

EFTA: Fürstentum Liechtenstein*, Island, Norwegen, Schweiz.

* Für das Fürstentum Liechtenstein gelten besondere Vorschriften im Rahmen des Zusatzabkommens über die Soziale Sicherheit.

Welcher Teil der Austrittsleistung ist von der Einschränkung nicht betroffen? Weiterhin kann der Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden, der die gesetzliche Mindestleistung (BVG-Altersguthaben) übersteigt.

Beispiel:

Austrittsleistung nach LUPK-Reglement CHF 80'000.-Davon BVG-Altersguthaben¹ CHF 60'000.-Überobligatorischer Teil² CHF 20'000.-

Wie informiert man sich, welcher Teil der Austrittsleistung zum gesetzlich obligatorischen Teil (BVG) oder zum überobligatorischen Teil gehört?

Auf dem Versicherungsausweis der LUPK ist unter der Rubrik "vorhandenes Altersguthaben/Austrittsleistung" der Betrag der gesamten Austrittsleistung ersichtlich. Das in diesem Betrag enthaltene gesetzliche BVG-Altersguthaben ist in einer Zusatzzeile separat ausgewiesen.

Luzerner Pensionskasse

Zentralstrasse 7 6002 Luzern Telefon 041 228 76 00 info@lupk.ch www.lupk.ch

¹ Das BVG-Altersguthaben verbleibt in der Schweiz und wird an eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

² Der überobligatorische Teil kann bar ausbezahlt werden.



Was muss man unternehmen bei einer definitiven Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land?

Beim Austritt aus der LUPK erhalten die Versicherten einen Fragebogen, auf dem die Voraussetzungen für die Barauszahlung der Austrittsleistung erwähnt sind. Bei bestehender Versicherungspflicht im Einreiseland muss der gesetzlich obligatorische Teil (BVG-Altersguthaben) an eine von der versicherten Person zu bezeichnende Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz (Bank oder Versicherung) überwiesen werden. Der überobligatorische Teil kann direkt an die versicherte Person ausbezahlt werden.

Besteht im Einreiseland nachweislich keine Versicherungspflicht, ist eine Barauszahlung der ganzen Austrittsleistung an die versicherte Person möglich. Auskünfte über die Sozialversicherungspflicht im Einreiseland erhalten Sie bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, Belpstrasse 23, Postfach 5032, 3001 Bern, Telefon +41 31 380 79 71; Fax +41 31 380 79 76; www.verbindungsstelle.ch; info@verbindungsstelle.ch.

Wann können Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen bezogen werden? Guthaben auf Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen können frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Frauen ab Alter 59, Männer ab Alter 60) bezogen werden. Ein früherer Bezug ist dann möglich, wenn der Wegfall einer bestehenden Versicherungspflicht im EU- oder EFTA-Land nachgewiesen werden kann.

Sofern es die Bedingungen der Freizügigkeitseinrichtung zulassen, ist eine vorzeitige Auszahlung auch im Invaliditäts- und Todesfall möglich.

Ist ein WEF-Vorbezug von Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen zum Erwerb von Wohneigentum möglich?

Ja, die schweizerische Gesetzgebung gilt weiterhin. Sind die Voraussetzungen für einen WEF-Vorbezug für selbst genutztes Wohneigentum im Ausland erfüllt, kann die Zahlung ohne Einschränkung erfolgen.

Gibt es Ausnahmen, die von den neuen Bestimmungen nicht betroffen sind? Ja, Barauszahlungen von Austrittsleistungen sind weiterhin möglich, wenn der Betrag weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.